

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission
Tel. 031/61 97 12

18.4.83 ep

Fragen zum Geschäftsbericht 1983

(lt. Kommissionsbeschluss vom 16.4.1984)

Bitte Antworten in 18 Exemplaren bis zum 9. Mai 1984
an das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, Bundes-
haus West, Büro 220/222, nur in der Sprache der Frage.

II. Fragen an das Departement für auswärtige Angelegenheiten

Frage 1 (S. 11) (Hr. Muheim): Internationale Lage:

- Der Bundesrat verurteilte den Abschuss des koreanischen Ver-
kehrsflugzeuges durch die Sowjetunion.
- Welches sind die allgemeinen Grundsätze und Leitlinien für
ausenpolitische Erklärungen, wie z.B. "Verurteilungen", usw.
von Staaten oder Regierungen?
- Wie trägt der Bundesrat bei solchen Erklärungen den folgenden
möglichen Vorwürfen Rechnung:
 - a. Die Erklärung sei eine Einmischung in "innere Angelegen-
heiten" des gerügten Staates?
 - b. Die Erklärung sei eine Verletzung der Neutralitätspolitik
der Schweiz?
- Welches waren die massgebenden Kriterien für die Erklärung
des Bundesrates anlässlich des Abschusses des koreanischen
Zivilflugzeuges?
- Welches waren die unmittelbaren und mittelbaren Reaktionen
der UdSSR gegen die Schweiz, gegen die Swissair oder gegen
andere nationale Interessen unseres Landes?
- Wie waren die Reaktionen gegen andere Staaten im Vergleich
zu jenen gegen die Schweiz?
- Wie wurden die Massnahmen zwischen EDA und EVED abgesprochen?

Frage 2 (S. 12) (Hr. Muheim) KSZE: Wie lauten die offiziel-
len Texte der Schweiz zum Thema "Friedliche Beilegung von
Streitigkeiten", Schiedsgerichtsbarkeit usw. im Prozess der
KSZE? (Im Blick auf Athen 1984).

Frage 3 (S. 13) (Hr. Muheim): Menschenrechte:

Wie lautet das Rundschreiben betr. die Menschenrechte an die
Aussenposten des EDA?

Frage 4 (S. 14) (Hr. Muheim) Generalsekretariat/Struktur
und Aufgaben des Departements:

Welches sind die Kriterien zur Schaffung von Konsulaten,
Generalkonsulaten sowie zur Ernennung von Honorarkonsuln
und wie verhält es sich mit der Aufhebung oder Umwandlung
solcher Aussenposten?



Frage 5 (S. 21) (Hr. Miville) ESO:

Nach dem Geschäftsbericht wurden erste Industrieaufträge vergeben. Gingen solche auch an die Schweiz?

Frage 6 (S. 22) (Hr. Andermatt) Umweltschutz:

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Schweiz, die Spezialkommission "Umweltprobleme" der UNO in Genf zu beherbergen, interessiert zu erfahren, ob die Gefahr der Abwanderung gewisser Organe der UNO von Genf nach Wien weiterhin besteht?

Frage 7 (S. 23) (Hr. Andermatt) UNESCO:

Die USA beabsichtigen, ihre Mitgliedschaft bei der UNESCO auf den 1.1.1985 aufzukündigen. Hat dies für die Schweiz auch finanzielle Konsequenzen?

Frage 8 (S. 23) (HH. Andermatt/Muheim): Nationale Schweiz. UNESCO-Kommission:

- Die Kommission arbeitet an einer Studie über Fragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz. Diese Fragen werden auch im BIGA geprüft. Besteht hier eine Doppelspurigkeit?
- Die Kommission hat ferner gemeinsam mit der Naturforschenden Gesellschaft die Broschüre "Wie wir unsere Erde zum Treibhaus machen" herausgegeben. Besteht hier eine Doppelspurigkeit zu den Arbeiten im Bundesamt für Umweltschutz?
- Wie wird die Koordination zwischen der Kommission und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie zu deren Sekretariat sichergestellt?
- Wie wird die Koordination zwischen der Kommission und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft hergestellt?
(Doppelspurigkeiten kosten Geld. Sind Kompetenzen und Abgrenzungen klar geregelt?)

Frage 9 (S. 25) (Hr. Miville) Entschädigungsabkommen:

Welches ist der Stand der Verhandlungen mit Algerien?

Frage 10 (S. 28) (HH. Miville/Muheim) DEH:

- Seit Jahren reissen die schweren Vorwürfe nicht ab, die gegen die Organisationen "Union Internationale pour la Protection de l'Enfance (UIPE) und "Enfants du Monde" (EdM) und in diesem Zusammenhang gegen die DEH erhoben werden, z.B. "Weltwoche" vom 29.3.84: "Mit Welthunger Kasse machen". Da wird z.B. behauptet, man habe die Praktiken dieser Werke seit 1979 kritisiert; "das hinderte die bundeseigene DEH nie daran, weiter Geld in diese Organisationen zu pumpen". Was hält das EDA von diesen Anklagen?
- Wie gross ist der Verlust der DEH aus dieser Affäre?

Frage 11 (S. 29) (Hr. Miville) DEH/bilaterale Zusammenarbeit:

Die DEH lanciert ein kleines Programm in Haiti. Wie ist es möglich, mit einem der schlimmsten Diktatorländer der Welt Entwicklungszusammenarbeit zu treiben?

Frage 12 (S. 31) (Hr. Miville) DEH/Zusammenarbeit mit privaten Hilfswerken:

Warum ist hier das Schweiz. Arbeiterhilfswerk (SAH) nicht genannt? Bearbeitet es keine Projekte, welche eine "ein- oder mehrjährige Kreditlinie" rechtfertigen?

Frage 13 (S. 35) (Hr. Miville) DEH/Zusammenarbeit mit Int. Organisationen (Statistik Organisationen/Beiträge):

Welche Funktionen und welche Stellung hat das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung (CIM)? "Wer wandert da wohin aus"?

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

SRU/stb

Bern, den 8. Mai 1984

Antworten auf die Fragen der
Geschäftsprüfungskommission
des Ständerates zum Geschäfts-
bericht 1983

Frage 1 (S. 11) (Hr. Muheim): Internationale Lage:

- Der Bundesrat verurteilte den Abschuss des koreanischen Verkehrsflugzeuges durch die Sowjetunion.
- Welches sind die allgemeinen Grundsätze und Leitlinien für aussenpolitische Erklärungen, wie z.B. "Verurteilungen", usw. von Staaten oder Regierungen?
- Wie trägt der Bundesrat bei solchen Erklärungen den folgenden möglichen Vorwürfen Rechnung:
 - a. Die Erklärung sei eine Einmischung in "innere Angelegenheiten" des gerügten Staates?
 - b. Die Erklärung sei eine Verletzung der Neutralitätspolitik der Schweiz?
- Welches waren die massgebenden Kriterien für die Erklärung des Bundesrates anlässlich des Abschusses des koreanischen Zivilflugzeuges?
- Welches waren die unmittelbaren und mittelbaren Reaktionen der UdSSR gegen die Schweiz, gegen die Swissair oder gegen andere nationale Interessen unseres Landes?
- Wie waren die Reaktionen gegen andere Staaten im Vergleich zu jenen gegen die Schweiz?
- Wie wurden die Massnahmen zwischen EDA und EVED abgesprochen?

Antwort

- Der Bundesrat gab am 7. September 1983 eine Erklärung ab, in der er den Abschuss des südkoreanischen Flugzeuges, der zahlreiche unschuldige Menschenleben forderte, als schwere Verletzung der internationalen Uebereinkommen und Gepflogenheiten bezeichnete. Gleichentags erwähnte Bundesrat Aubert in seiner Rede zum Abschluss des Madrider KSZE-Treffens den Zwischenfall. In einer zweiten Erklärung vom 14. September 1983 gab schliesslich der Bundesrat die Suspendierung des Flugverkehrs mit der Sowjetunion für die Zeit vom 15. - 28. September bekannt.

- Im Rahmen seiner aussenpolitischen Kompetenzen entschliesst sich der Bundesrat jeweils in jenen Fällen zur Abgabe einer Erklärung, in denen es um erhebliche Verletzungen des Völkerrechts, insbesondere elementarster Grundsätze der Achtung vor dem menschlichen Leben geht und wo er zudem das Gefühl hat, dass sich die schweizerische Oeffentlichkeit durch das Verhalten der die Völkerrechtsverletzung zu verantwortenden Regierung besonders betroffen fühlt. Die Schweiz verfolgt damit eine von vielen anderen Staaten sowie mehr und mehr auch im Rahmen von internationalen Organisationen angewandte Praxis.
- Derartige Erklärungen können nicht als Einmischung in innere Angelegenheiten bezeichnet werden, wenn sie sich, wie erwähnt, auf die Verletzung wesentlicher Grundsätze des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, beziehen. Die Neutralitätspolitik der Schweiz bringt keineswegs die Pflicht mit sich, zu derartigen Ereignissen zu schweigen und sich jeder Stellungnahme zu Fragen der internationalen Politik zu enthalten. Im übrigen kann unter gewissen Umständen selbst das Fehlen einer Stellungnahme als Parteinahme ausgelegt werden.
- Zum Verhalten des Bundesrates im vorerwähnten Falle haben zweifellos die Tatsache der mangelnden Aufklärungsbereitschaft der Sowjetunion sowie das Fehlen der sonst unter derartigen Umständen üblichen Bedauernsässerungen durch diesen Staat beigetragen. Die Erklärungen sollten aber auch die Besorgnis des Schweizer Volkes über das willkürliche Verhalten gegenüber der Zivilluftfahrt und die damit gegebene, grundsätzliche Gefährdung des Flugverkehrs widerspiegeln.
- In der Folge der schweizerischen Massnahmen gegenüber der Sowjetunion waren von seiten dieses Landes keine Reaktionen gegen Interessen unseres Landes festzustellen.

- Auch gegenüber anderen Staaten sind unseres Wissens in diesem Zusammenhang keine sowjetischen Reaktionen erfolgt.
- Die Massnahmen wurden in engem Kontakt zwischen den zuständigen Stellen und leitenden Beamten des EDA und des EVED abgesprochen. Vor ihrer Inkraftsetzung standen sie schliesslich im Bundesrat zur Diskussion.

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission
Fragen zum Geschäftsbericht 1983

II. Fragen an das Departement für auswärtige AngelegenheitenFrage 2 (Herr Muheim) KSZE:

Wie lauten die offiziellen Texte der Schweiz zum Thema "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten", Schiedsgerichtsbarkeit usw. im Prozess der KSZE (im Hinblick auf Athen 1984)?

Antwort:

Aufgrund des Abschliessenden Dokumentes vom 6. September 1983 des Madrider KSZE Folgetreffens hatte das Expertentreffen von Athen, vom 21. März bis zum 30. April 1984, die Aufgabe, im Anschluss des Expertentreffens von Montreux des Jahres 1978 und gemäss der Helsinki Schlussakte vom 1. August 1975 der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Prüfung und Ausarbeitung einer allgemein annehmbaren Methode der friedlichen Regelung von Streitfällen mit dem Ziel fortzuführen, bestehende Methoden zu ergänzen; dies aufgrund des von der Schweiz ursprünglich vorgelegten Entwurfs für einen Vertrag über ein europäisches System der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie anderer, sich darauf beziehender Vorschläge.

Gestützt auf die Erfahrungen des Treffens von Montreux und in Anbetracht von neueren Entwicklungen in den internationalen Beziehungen auf dem Gebiete der friedlichen Streiterledigung hielt es die Schweiz für angebracht, zu Beginn des Athener Treffens ein Arbeitspapier einzureichen (REA(2)), das besonders ausführlich die Fragen der Mediation und der Konziliation behandelte. Dieses Dokument liegt bei.

Gegen Ende des Athener Treffens bereitete die Schweiz überdies ein "non-paper" vor, das als Grundlage für die Abfassung eines substantiellen Berichts des Treffens gedacht war. Dieser Antwort liegt die endgültige Fassung dieses Dokumentes bei, das von Finnland, Jugoslawien, Liechtenstein, Oesterreich, Schweden und Zypern als Koautoren unterstützt wurde.

2 Beilagen erwähnt

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission

Fragen zum Geschäftsbericht 1983

II.Fragen an das EDA

Frage 3: Wie lautet das Rundschreiben betreffend die Menschenrechte an die Aussenposten des EDA?

Antwort:

Um dem in unserem Land gestiegenen Engagement für die Menschenrechte Rechnung zu tragen, hat das EDA aufgrund des bundesrätlichen Berichtes vom 2. Juni 1982 (BB1 1982 II 729ff.) am 10. Mai 1983 ein Rundschreiben betreffend die schweizerischen Interventionen für die Achtung der Menschenrechte in Friedenszeiten an unsere diplomatischen Missionen gesandt. Es soll der Verwirklichung einer globalen und kohärenten Menschenrechtspolitik dienen. Das Rundschreiben ist vertraulich und dient Ihrer persönlichen Information.

Das EDA arbeitet gegenwärtig ein zweites Rundschreiben aus, das den bisher gemachten Erfahrungen Rechnung trägt.

Beilage:

Rundschreiben vom 10.5.1983

STAENDERAT

Geschäftsprüfungskommission

Fragen zum Geschäftsbericht 1983 an das
Departement für auswärtige Angelegenheiten

(lt. Kommissionsbeschluss vom 16.4.1984)

Frage 4 (S. 14) (Hr. Muheim) Generalsekretariat/Struktur
und Aufgaben des Departements:

Welches sind die Kriterien zur Schaffung von Konsulaten, Generalkonsulaten sowie zur Ernennung von Honorarkonsuln und wie verhält es sich mit der Aufhebung oder Umwandlung solcher Aussenposten?

Antwort:

Die Errichtung neuer konsularischer Vertretungen erfolgt auf der Grundlage des Bedürfnisses beziehungsweise in Funktion der schweizerischen Interessen, die es in einem bestimmten Gebiet zu wahren gilt. Massgebliches Kriterium ist dabei der Umstand, dass diese Interessen nicht mehr von einer bereits existierenden Vertretung aus mit einem für alle Beteiligten zumutbaren Aufwand und befriedigenden Resultat wahrgenommen werden können. Je nach Art und Umfang der dem neuen Posten überbundenen Aufgaben wird dieser als Generalkonsulat, Konsulat oder Konsularagentur eingestuft.

Im Vergleich zu den herkömmlichen Aufgaben konsularischer Vertretungen, also der administrativen Betreuung ansässiger oder durchreisender Schweizer, hat seit einem Jahrzehnt die Beobachtung des lokalen Wirtschaftsgeschehens und die Unterstützung der an einem Markt interessierten, insbesondere kleinen und mittleren Schweizer Exportfirmen stark an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend beruht heutzutage die Eröffnung einer konsularischen Vertretung in erster Linie auf Erwägungen im Zusammenhang mit dem schweizerischen Aussenhandel.

Die Eröffnung neuer Posten bereitet dem Departement wegen des damit verbundenen Bedarfs an zusätzlichem Personal in der heutigen Lage ausserordentliche Schwierigkeiten, da wir gezwungen sind, die benötigten Einheiten auf dem Wege über Reorganisationen unseres Vertretungsnetzes zu beschaffen. Diese Umstrukt-

rierungen, beziehungsweise die ihnen jeweils vorausgehende Ueberprüfung unseres Vertretungsnetzes im betroffenen Land, entsprechen einem von der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte verschiedentlich geäusserten Anliegen.

Die Verstärkung oder Neueröffnung von Vertretungen zwingt uns heute, das Karrierepersonal von gewissen Posten ganz oder teilweise abzuziehen und deren Leitung einem Honorargeneralkonsul oder -konsul zu übertragen. Bei diesen handelt es sich meist um ansässige Landsleute, welche für ihre Tätigkeit zugunsten des Bundes eine jährliche Pauschalentschädigung von in der Regel höchstens 6'000.-- Franken erhalten. Ein solcher Wechsel kann meistens ohne Veränderung des formellen Status der Vertretung vollzogen werden und gestattet Einsparungen an Personal und Kosten. Er bedeutet indessen einen Dienstleistungsabbau, oft auch den Entzug eines moralischen Rückhaltes, zulasten der betroffenen Schweizerkolonie und durchreisender Mitbürger. Auch müssen umfangreiche Aufgaben administrativer Natur von benachbarten Posten mit Berufspersonal übernommen werden, was dort unter Umständen zu Engpässen und zusätzlichem Personalbedarf führen kann.

Die formelle Schliessung eines Postens gilt im zwischenstaatlichen Verkehr als recht drastische Massnahme. Wir ziehen ihr das flexiblere Vorgehen der Ernennung eines Honorarvertreters vor.

In den vergangenen Jahren wurden die folgenden Konsularvertretungen geschlossen oder umgewandelt: Triest, Hannover, Sevilla und kürzlich Turin. Gleiche Massnahmen stehen bevor für Catania, Florenz, Lille, Rotterdam, und weitere Möglichkeiten werden geprüft.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, 4. Mai 1984

Antworten auf die Fragen der Geschäftsprüfungskommission
des Ständerats zum Geschäftsbericht 1983

Frage 5 (S. 21) (Hr. Miville) ESO:

Nach dem Geschäftsbericht wurden erste Industriebaufträge vergeben.
Gingen solche auch an die Schweiz ?

Antwort:

Im Jahre 1983 gingen gemäss der offiziellen Statistik der ESO
an 36 Schweizer Firmen Aufträge in der Höhe von insgesamt 582'195 DM.
Das Total der seit 1974 an Schweizer Firmen vergebenen Aufträge
beträgt 15 Mio DM.

Bern, 30. April 1984

Frage 6 (S. 22) (Hr. Andermatt) Umweltschutz:

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Schweiz, die Spezialkommission "Umweltprobleme" der UNO in Genf zu beherbergen, interessiert zu erfahren, ob die Gefahr der Abwanderung gewisser Organe der UNO von Genf nach Wien weiterhin besteht?

Antwort:

Die Möglichkeit der Abwanderung von UNO-Organen von Genf nach Wien ist grundsätzlich immer gegeben, da die Organisation der Vereinten Nationen allein über solche Veränderungen entscheidet. Aus der Erkenntnis heraus, dass mit der Beherbergung von internationalen Organisationen und Konferenzen wirtschaftliche und politische Vorteile verbunden sind, interessieren sich verschiedene Länder dafür, UNO-Organe zu beherbergen. Es besteht infolgedessen im System der Vereinten Nationen eine gewisse Tendenz Unterorganisationen, Unterorgane und Dienststellen zu dezentralisieren. Dazu kommt der Umstand, dass in der Wiener UNO-City nach wie vor ungenützte Raumkapazitäten bestehen und dass Wien ausserdem seit Jahren, zwar nicht formell, aber praktisch als dritter Sitz der UNO betrachtet wird.

Einem Wegzug entgegen steht jedoch die Tatsache, dass ein solcher für die betroffene Organisation und die Beamten komplexe Probleme mit sich bringt. Im übrigen wirkt das sprachliche Umfeld Genfs - Französisch ist eine der fünf offiziellen UNO-Sprachen, nicht aber Deutsch - eher zugunsten Genfs.

Grundsätzlich ist in der Frage der Abwanderung die Unterscheidung zwischen den selbständigen Spezialorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den von der UNO direkt abhängigen kleineren Organismen, Organen und Dienststellen zu beachten. Erstere - die in Genf angesiedelten Spezialorganisationen - werden mit hoher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht abwandern. Aus dem Kreis der letzteren hingegen sind längerfristig einzelne Verschiebungen im angedeuteten Sinn nicht auszuschliessen.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten

2.5.1984

Antworten auf die Fragen der Geschäftsprüfungs-
kommission des Ständerates zum Geschäftsbericht

1 9 8 3

Frage 7 (S.23) (Hr. Andermatt) UNESCO:

- Die USA beabsichtigen, ihre Mitgliedschaft bei der UNESCO auf den 1.1.1985 aufzukündigen. Hat dies für die Schweiz auch finanzielle Konsequenzen?

Antwort

Der Austritt der USA aus der UNESCO wird auf den 1.1.1985 wirksam; die USA sind somit verpflichtet, ihren Beitrag für das Jahr 1984 zu entrichten, während sich für die zweite Hälfte der laufenden Budgetperiode, die sich auf die Jahre 1984 und 1985 erstreckt, ein Einnahmeausfall von 25 Prozent ergibt.

Das Budget der UNESCO und die finanziellen Beiträge eines jeden Mitgliedstaates werden durch die Generalkonferenz der UNESCO abschliessend genehmigt (Art. 9, Ziff. 2 der Satzung und Art. 3, Ziff. 7 des Finanzreglementes). Jede Mehrbelastung der verbleibenden

- 2 -

Mitgliedstaaten müsste daher wiederum von der Generalkonferenz beschlossen werden.

Die Schweiz vertritt wie andere wichtige Beitragsstaaten die Meinung, dass der Einnahmeausfall durch entsprechende Ausgabenkürzungen aufzufangen ist und nicht durch eine Beitragserhöhung kompensiert werden soll. Sie erwartet folglich, dass der Generaldirektor der UNESCO entsprechend reduzierte Budgetanträge vorlegen wird.

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten

C.N. 060 - FR/ml

27.4.84

Antworten auf die Fragen der Geschäftsprüfungskommission
des Ständerates zum Geschäftsbericht 1983

Frage 8 (S. 23) (HH. Andermatt/Muheim): Nationale Schweiz.
UNESCO-Kommission:

- Die Kommission arbeitet an einer Studie über Fragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz. Diese Fragen werden auch im BIGA geprüft. Besteht hier eine Doppelspurigkeit?
- Die Kommission hat ferner gemeinsam mit der Naturforschenden Gesellschaft die Broschüre "Wie wir unsere Erde zum Treibhaus machen" herausgegeben. Besteht hier eine Doppelspurigkeit zu den Arbeiten im Bundesamt für Umweltschutz?
- Wie wird die Koordination zwischen der Kommission und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie zu deren Sekretariat sichergestellt?
- Wie wird die Koordination zwischen der Kommission und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft hergestellt?
(Doppelspurigkeiten kosten Geld. Sind Kompetenzen und Abgrenzungen klar geregelt?)

x x x x x

Eine der Aufgaben der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission besteht darin, die interessierten Kreise und die schweizerische Öffentlichkeit über die grossen Probleme aufzuklären, mit denen sich die Organisation befasst, und gleichzeitig als Exekutivorgan zur Verwirklichung des UNESCO-Programms auf schweizerischer Ebene beizutragen (vgl. Art. 1 des Internen Reglementes vom 22. Februar 1973). Doppelspurigkeiten mit der Tätigkeit anderer Bundesstellen und von privaten Institutionen werden dadurch vermieden, dass das Sekretariat der Kommission mit diesen im Kontakt steht und Vertreter gewisser Bundesämter ex officio Mitglied der UNESCO-Kommission sind.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

a) Studie über die berufliche Weiterbildung:

Die Generalkonferenz der UNESCO verabschiedete 1974 eine "überarbeitete Empfehlung zur beruflichen Bildung". Die Sektion "Education permanente" der Kommission beschloss, dieses Dokument in der Schweiz bekannt zu machen und zu diesem Zwecke eine Untersuchung über die Weiterbildung aus der Sicht des Konzeptes "Education permanente" durchzuführen.

Eine Doppelspurigkeit mit dem BIGA besteht nicht, denn dieses Amt hat sich bis jetzt nicht mit der UNESCO-Empfehlung befasst. Der Leiter der Studie ist zudem eidgenössischer Experte der Abteilung Berufsbildung des BIGA, und Vertreter des BIGA werden auch an der Durchführung des Projektes beteiligt sein.

b) Broschüre "Wie wir unsere Erde zum Treibhaus machen":

Das Bundesamt für Umweltschutz hatte von den Vorbereitungen zu dieser Broschüre Kenntnis. Da es mit noch dringenderen Aufgaben überlastet war, konnte es sich diesem Problem nicht selbst widmen und war dankbar, dass die Kommission es unternahm, die öffentliche Meinung dafür zu sensibilisieren. In der Folge versandte das Bundesamt für Umweltschutz die fragliche Broschüre an die Bezüger seines eigenen Bulletins und delegierte einen Referenten an den von der Kommission mitorganisierten Weiterbildungskurs für Mittelschullehrer über das gleiche Thema.

c) Koordination mit der Erziehungsdirektorenkonferenz

Ein Vertreter der Erziehungsdirektorenkonferenz ist ex officio Mitglied der Kommission (Art. 30 des Internen Reglementes).

d) Koordination mit dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft

Ein Vertreter des Bundesamt für Bildung und Wissenschaft nimmt den einen der beiden dem Eidgenössischen Departement des Innern zustehenden festen Sitze im Schosse der Kommission ein (Art. 3c des Internen Reglementes).

Bern, 7. Mai 1984

Frage 9:Stand der Entschädigungsverhandlungen mit Algerien

Die schweizerischen Behörden haben sich seit 1962 bemüht, mit Algerien zu einer Regelung der schweizerischen Entschädigungsansprüche zu gelangen. Erwähnt seien insbesondere die von Botschafter Probst 1968 und von Botschafter Thalmann 1972 in Algier geführten Verhandlungen. Anlässlich weiterer Gespräche in Algier von 1979 hat Algerien seine negative Haltung bestätigt und die Schweiz wissen lassen, dass es ihm aus grundsätzlichen, den Rahmen der schweizerisch-algerischen Beziehungen sprengenden Erwägungen nicht möglich sei, das Gespräch über eine angemessene Entschädigung der schweizerischen vermögensrechtlichen Forderungen fortzusetzen.

Die seither fortlaufend unternommenen schweizerischen Bemühungen, um dennoch zu einer den schweizerischen Interessen Rechnung tragenden Lösung zu gelangen, sind leider jedesmal daran gescheitert, dass die algerische Regierung Verhandlungen verweigerte. Der Bundesrat hat aber nicht die Absicht, die Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten. Solange sich Algerien jedoch weigert, über diese Fragen überhaupt zu verhandeln, sind Fortschritte kaum zu erwarten. Der Bundesrat hatte im übrigen Gelegenheit, sich zum Stand des "Contentieux" mit Algerien in seinen Antworten auf die Interpellation Biel vom 19.6.1980 und de Chastonay vom 29.11.1982 zu äussern.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, den 4. Mai 1984

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
Prüfung des Geschäftsberichtes 1983

Frage 10 (S.28) (HH. Miville/Muheim) DEH :

- Seit Jahren reissen die schweren Vorwürfe nicht ab, die gegen die Organisationen "Union Internationale pour la protection de l'Enfance" (UIPE) und "Enfants du Monde" (EdM) und in diesem Zusammenhang gegen die DEH erhoben werden, z.B. "Weltwoche" vom 29.3.84 : "Mit Welthunger Kasse machen". Da wird z.B. behauptet, man habe die Praktiken dieser Werke seit 1979 kritisiert; "das hinderte die bundeseigene DEH nie daran, weiter Geld in diese Organisationen zu pumpen". Was hält das EDA von diesen Anklagen ?
- Wie gross ist der Verlust der DEH aus dieser Affäre ?

1. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten ist der Auffassung, dass die Vorwürfe im Weltwocheartikel vom 29. März 1984 an die Adresse der DEH unbegründet sind.

Die DEH arbeitet seit Jahren mit einer grossen Anzahl privater Hilfswerke zusammen (Caritas, Helvetas, HEKS, Swisscontact, usw.), indem sie entweder Projekte dieser Hilfswerke unterstützt oder bundeseigene Projekte zur Durchführung in Regie vergibt.

In diesem generellen Rahmen der Zusammenarbeit mit den privaten schweizerischen Hilfswerken unterstützte die DEH ab 1975 das Projekt "Développement familial" der UIPE in Bangladesh und beschloss 1977, an die Projekte "Obbo" (Sudan), "Moulyouday" (Kamerun) und "Echange régional de cadres" (Sénégal) Bundesbeiträge zu gewähren. Nachdem sich 1979 wesentliche Mängel in der Organisation zeigten, verzichtete die DEH darauf, neue Projekte der technischen Zusammenarbeit der UIPE zu unterstützen.

Während sich die Unterstützung der DEH für die erwähnten Projekte im Sudan, in Kamerun und in Senegal auf eine oder allenfalls zwei Phasen beschränkte, handelt es sich beim Projekt "Développement familial" in Bangladesh um ein Langzeitprojekt. Der Schweizer Peter Amacher, Mitarbeiter der UIPE, leitet dieses Projekt seit bald 10 Jahren und seine Arbeit wird von der DEH als äusserst positiv beurteilt. Da die DEH nach Ablauf der 2. Phase des Projekts Mitte 1981 aufgrund der finanziellen Lage der UIPE keinen neuen Beitragsvertrag mit dieser Organisation eingehen wollte, übernahm sie das Projekt selbst und vergab es in Regie an "Enfants du Monde".

"Enfants du Monde" (EdM) ist das ehemalige schweizerische Nationalkomitee der UIPE und ist heute finanziell und administrativ von der UIPE getrennt. Durch die Vergabe des Regieprojektes an den nicht überschuldeten Regieträger EdM konnte gleichzeitig gesichert werden, dass Herr Amacher das Projekt weiter betreut. Die geplanten Ausgaben für dieses nunmehr bilaterale Projekt betragen für die Periode Mitte 1981 bis Mitte 1984 Fr. 4'235'000.-. 1981 wurden 1,3 Millionen, 1982 0,2 Million und 1983 rund 1,5 Millionen für dieses Projekt an EdM überwiesen. Gemäss dem Regievertrag darf der Abzug für die Verwaltungskosten in der Schweiz 5% nicht überschreiten.

Der Vorwurf im Weltwoche-Artikel, dass die DEH "weiterhin Geld in diese Organisationen pumpt", ist deshalb unbegründet. Ohne das Dazwischenschalten von EdM hätte das Projekt von der DEH angesichts der finanziellen Lage der UIPE nicht mehr weitergeführt werden können. Die Lösung erfolgte deshalb im Interesse der vom Projekt begünstigten Bevölkerung in Bangladesh.

Neben den obgenannten Projekten der technischen Zusammenarbeit unterstützte die DEH im Rahmen der humanitären Hilfe weitere Aktionen von EdM und UIPE, vorwiegend zur Linderung der Leiden von durch kriegerische Auseinandersetzungen heimgesuchten Bevölkerungen. So wurden 1982 zwei Projekte von EdM (Pakistan rund 100'000 Franken und Vietnam 275'000 Franken sowie die Lieferung von 50 Tonnen Milchpulver) und ein Projekt von UIPE (Libanon 375'000 Franken) unterstützt. Im Fall von Libanon wurde der Beitrag vorsichtshalber direkt an unsere Botschaft in Beirut zur direkten Weiterleitung an die ausführenden Organisationen überwiesen. Somit übt unsere Vertretung eine gewisse Kontroll- und Ueberwachungsfunktion aus und berichtet regelmässig über den Verlauf der Hilfsaktion. Auf Grund der positiven Stellungnahmen der Botschaft und der regelmässigen Zwischenberichte vergüteten wir 1983 - wiederum durch die Botschaft - einen weiteren Beitrag von rund 130'000 Franken. Der Verwaltungskostenanteil der UIPE - auf 4% festgelegt - wurde der UIPE in Genf gutgeschrieben. EdM erhielt seinerseits 120'000 Franken für die Weiterführung der Aktion in Vietnam und 100'000 Franken für ein Projekt in Israel.

2. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage von Nationalrat Herczog ausführte (83.742), dürfte sich der voraussichtliche Schaden für die DEH in der Grössenordnung von Fr. 150'000.- bewegen. Die Bundesanwaltschaft sprach von einem Schaden von rund Fr. 350'000.-, wobei dieser Unterschied darauf zurückzuführen ist, dass sich Bundesrat und DEH bei ihren Berechnungen auf den Anteil des Bundes an der Ueberfinanzierung (Einnahmen abzüglich ausgewiesene Ausgaben) bezogen, die Bundesanwaltschaft hingegen die Mehrkosten nicht berücksichtigte und bei ihrer Schadensberechnung von der Differenz zwischen den Einnahmen und den budgetierten Ausgaben ausging.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, den 4. Mai 1984

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
Prüfung des Geschäftsberichtes 1983

Frage 11 (S. 29) (Hr. Miville) DEH/bilaterale Zusammenarbeit:

Die DEH lanciert ein kleines Programm in Haiti. Wie ist es möglich, mit einem der schlimmsten Diktaturländer der Welt Entwicklungszusammenarbeit zu treiben?

Wie in der Botschaft vom 9. Juli 1980 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern sowie im Bericht vom 9. Juni 1982 über die schweizerische Politik zugunsten der Menschenrechte dargelegt wurde, ist der Bundesrat der Meinung, dass die Verletzungen der Menschenrechte in einem Entwicklungsland die Verwirklichung eines Zusammenarbeitsprogramms nicht automatisch verhindern. Es ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob und in welcher Form die von der Schweiz gewährte Hilfe die Ziele, welche ihr im Gesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe gesetzt sind, erreichen und dazu beitragen kann, die Folgen der Nichtbeachtung der Menschenrechte für die Bevölkerung abzuschwächen.

Die DEH betreut in Haiti keine Zusammenarbeitsprojekte in eigener Regie. Sie unterstützt hingegen seit mehreren Jahren die von privaten schweizerischen Hilfswerken zugunsten der am meisten vernachlässigten Bevölkerungsschichten durchgeführte Arbeit. Bei den Partnern dieser Programme handelt es sich meistens um lokale nichtstaatliche Organisationen (NGO). Ausserdem finanziert die Eidgenossenschaft ein Projekt zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten sowie ein Projekt, das die Vermeidung von Nachernteverlusten zum Ziel hat. Beide Projekte werden durch die FAO durchgeführt. Schliesslich ist ein schweizerischer Beitrag für ein Projekt der Weltbank im Bereich der Erziehungsreform vorgesehen.

In jedem dieser Fälle hat eine aufmerksame Prüfung die zuständigen Dienste von der Uebereinstimmung der unterstützten Aktionen mit den Grundsätzen und Prioritäten, welche im Bundesgesetz vom 19. März 1976 festgesetzt sind, überzeugt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, den 4. Mai 1984

Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
Prüfung des Geschäftsberichtes 1983

Frage 12 (S.31) (Hr. Miville) DEH/Zusammenarbeit mit privaten
Hilfswerken:

Warum ist hier das Schweizerische Arbeiterhilfswerk
(SAH) nicht genannt? Bearbeitet es keine Projekte,
welche eine "ein- oder mehrjährige Kreditlinie" rechtfertigen?

Die DEH hat dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk (SAH) bisher keinen Programmkredit gewährt, weil die Zahl der vom SAH unterbreiteten Unterstützungsgesuche für einzelne Projekte eine solche Massnahme vorläufig nicht rechtfertigt. Die DEH steht aber im ständigen Kontakt mit dem SAH und unterstützt dieses Hilfswerk im übrigen nach denselben Kriterien, wie jene Organisationen, die über einen Programmkredit verfügen. Im Verlaufe der letzten drei Jahre hat sie an das SAH Beiträge von ungefähr zwei Millionen Franken geleistet. Grundsätzlich ist die DEH auch bereit, die Frage eines Programmkredites mit dem SAH neu zu diskutieren, wenn die konkreten Bedürfnisse dies rechtfertigen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
 FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

3003 Bern, 3. Mai 1984

Prüfung des Geschäftsberichts 1983
 des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten
 durch die Geschäftsprüfungskommission des Ständerats

Frage 13 (S. 35) (Hr. Miville) DEH/Zusammenarbeit mit Int.
 Organisationen (Statistik Organisationen/Beiträge):
 Welche Funktionen und welche Stellung hat das Zwischen-
 staatliche Komitee für Auswanderung (CIM)?
 "Wer wandert da wohin aus"?

Das Zwischenstaatliche Komitee für europäische Auswanderung (CIME) wurde 1951 mit dem Ziel gegründet, europäischen Auswanderern beim Transport nach Uebersee sowie bei der Vorbereitung und der späteren Niederlassung zu helfen.

Seit 1952 hat das CIME weit über 2 Millionen Menschen bei der Auswanderung geholfen, wobei es sich um etwa eine Million freiwillige Auswanderer und 1,2 Millionen Flüchtlinge handelte. Die meisten wanderten aus Europa nach überseeischen Gebieten aus: Australien, Kanada, Lateinamerika und vorallem USA.

Im November 1980 hat das CIME mit Ratsbeschluss eine Namensänderung vorgenommen, um den weltweiten Tätigkeitsbereich und das universelle Mandat dieser Organisation deutlich zum Ausdruck zu bringen. Seither heisst die Organisation CIM.

Allein im Jahre 1983 wurde 120'000 Menschen vom CIM bei der Auswanderung geholfen. Dazu gehörten 74'000 Flüchtlinge aus Erstasylländern in Südostasien, die in Südamerika, Australien, Neuseeland, Europa und USA reinstalled wurden. Besonders erwähnenswert ist das Rückführungsprogramm nach Lateinamerika.

Das CIM hat im Jahre 1983 die Uebersiedlung von 2'450 Spezialisten nach Lateinamerika ermöglicht. Diese sog. selektive Auswanderung ermöglicht es, dass Staatsangehörige aus Entwicklungsländern, die in Europa eine Ausbildung erhalten, in ihre Heimatländer zurückkehren. Auf diese Weise gelang es dem CIM, 1'200 Personen aus Europa und den USA in ihrem Ursprungsland eine Beschäftigung, auf einem für die wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Landes prioritären Wirtschaftssektor, zu finden. (Sog. Programme de Transfert de ressources humaines en Amérique latine 1983)

Als weitere CIM Programme für das Jahr 1983 seien folgende Beispiele genannt:

- 20'000 Vietnamesen konnten legal und unter menschenwürdigen Bedingungen ihr Land verlassen.
- Die Auswanderung ehemaliger polnischer Gefangener und ihrer Familien in die Bundesrepublik Deutschland.
- Sog. "Programme de Retour de compétences" in Afrika, welches die Rückkehr von 110 in Europa ausgebildeten Afrikanern in ihr Heimatland ermöglichte, und ein analoges Programm für Costa Rica, Dominikanische Republik, Honduras, Nicaragua und Panama, zur Rückführung und lokalen Integration lateinamerikanischer Fachkräfte aus Europa.
- Ein Reintegrations- und Auswanderungsprogramm in der Bundesrepublik Deutschland.
Im Rahmen dieses Programmes konnten über 8'000 Asylgesuchsteller und Flüchtlinge in der BRD auf freiwilliger Basis Deutschland verlassen.

Neben unserem vertraglich festgesetzten Anteil am Verwaltungsbudget des CIM (BB 17. März 1984, 2,75 % des Verwaltungsbudgets), zahlen wir zulasten des Rahmenkredits für humanitäre Hilfe freiwillige Beiträge an sein operationelles Budget. Diese betragen für 1983 Fr. 500'000.--.